

## **bvvp-Pressemitteilung**

### **Stellungnahme des bvvp zur Nichtbeanstandung des Bewertungsausschussbeschlusses zur angemessenen Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen durch das BMG.**

Der erweiterte Bewertungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 22.09.2015 einen höchst eigenwilligen Beschluss zur angemessenen und verteilungsgerechten Vergütung psychotherapeutischer Leistungen gefasst, der die bisherige BSG-Rechtsprechung verlässt: Er sieht nur für diejenigen, die eine Maximalauslastung ihrer Praxis, gemessen ausschließlich an den genehmigungspflichtigen Leistungen, erbringen, eine Vergütung nach BSG-Rechtsmaßstäben vor. Alle anderen psychotherapeutisch Tätigen werden mit Abschlägen auf die Mindestvergütung bestraft, die über eine komplizierte Berechnung in ‚Zuschläge‘ umbenannt worden sind. Dies wird ermöglicht durch eine um über 8% zu niedrig berechnete basale ‚Stundenvergütung‘ für alle genehmigungspflichtigen Leistungen, auf die dann erst ab einem Auslastungsgrad höher als die Hälfte der Maximalauslastung nach BSG-Definition (d.h. ab abgerechneten 18 genehmigungspflichtigen Behandlungssitzungen/Woche) gestaffelt sog. Strukturzuschläge erfolgen. Zwei ganze Monate ließ sich das BMG für die Prüfung Zeit – und fand anscheinend nichts Beanstandenswertes heraus.

Das BMG hat unseres Erachtens die Augen zugedrückt und seine Pflicht zur Rechtsaufsicht vernachlässigt. Mit seiner Billigung des Beschlusses des (erweiterten) Bewertungsausschusses hat es jetzt mitzuverantworten, dass die Psychotherapeuten um ihr Recht auf gesetzlich zugesicherte Mindestvergütung gebracht werden. Obwohl die uns ganz offensichtlich erscheinenden Konstruktionsmängel des Beschlusses minutiös von Seiten der Psychotherapeuten (bvvp, BPTK, DPTV und andere Verbände) anhand der BSG-Rechtsprechung und der Gesetzeslage aufgelistet worden sind, überlässt das BMG die Korrektur nun der Rechtsprechung. Fehlte für eine Beanstandung der ins Auge springenden rechts- und gesetzeswidrigen Beschlusselemente der politische Mut?

Der zu erwartende Schaden beschränkt sich nicht nur auf die Rechte der Psychotherapeuten. Mit der Nichtbeanstandung wurde grünes Licht gegeben für die Verschleuderung von Verwaltungsgeldern der KVen: Die Honorarabteilungen der KVen laufen heiß, für jeden einzelnen Psychotherapeuten und für viele Psychiater und Nervenärzte Quartal für Quartal individuell je unterschiedliche Vergütungshöhen gleicher Psychotherapiezielfern auszurechnen. Erst recht wird es ein absehbares Chaos, wenn das BSG dann noch einmal korrigierend eingreifen muss und die Nachvergütungen ebenso individuell neu berechnet werden müssen – ein unvorstellbarer Aufwand und eine Ressourcenverschwendung!

Noch gravierender fällt aber dabei ins Gewicht, dass die Spannungen zwischen Ärzten und Psychotherapeuten auch in Zukunft unweigerlich aufgeladen werden: Statt klarer Verhältnisse von Anfang an wird mit den erneut über Jahre aufgeschobenen Nachvergütungsansprüchen wieder einmal die Stimmung gegen die Psychotherapeuten angeheizt werden: subjektiv wird dann wahrgenommen und entsprechend von etlichen KV-Vertretern polemisiert werden, die gut verdienenden Psychotherapeuten würden mal wieder auf Kosten der übrigen Ärzte subventioniert. Fortschritte der Integration bei der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der gegenseitigen Akzeptanz werden so erneut gefährdet.

Vorstand

Vorsitzender:  
Dr. med. Martin Kremser

1. stellv. Vorsitzender:  
Martin Klett, KJP

2. stellv. Vorsitzende:  
Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Dr. med. Michael Brandt  
Dipl.-Psych. Tilo Silwedel  
Dr. med. Erika Goez-Erdmann  
Ariadne Sartorius, KJP  
Dipl.-Psych. Jürgen Doeberl  
Norbert Bowe, Nervenarzt  
Dr. phil. Dipl. Psych.  
Frank Roland Deister  
Dipl.-Psych. Yvo Kühn  
Angelika Haun

bvvp  
Bundesgeschäftsstelle  
Frau Beya Stickle  
Württembergische Straße 31  
10707 Berlin

Telefon: 030 88725954  
Fax: 030 88725953  
E-mail: [bvvp@bvvp.de](mailto:bvvp@bvvp.de)  
[www.bvvp.de](http://www.bvvp.de)

Bankverbindung:  
Berliner Volksbank eG  
Konto: 2525400002  
BLZ: 10090000

IBAN:  
DE69100900002525400002  
BIC: BEVODEBB  
Gläubiger-ID  
DE77ZZZ00000671763

Es hätte auch dem BMG auffallen müssen, welche Ungereimtheiten der Beschluss enthält. Die Psychotherapeuten haben mit den zeitgebundenen Leistungen praktisch Stundensätze, erhalten einen Arbeitslohn pro Zeiteinheit. Was sich diesbezüglich der Bewertungsausschuss ausgedacht hat, dürfte in der Welt der Löhne und Vergütungen Einmaligkeitscharakter beanspruchen. Welcher Arbeitgeber kann sich erlauben, nur für diejenigen, die über 50 Wochenstunden arbeiten, den vollen Tarif-Mindestlohn auszuzahlen (bei 36 Behandlungsstunden/Woche hat man deutlich noch höhere Arbeitszeiten!), während er diejenigen, die 45 Stunden, 39,5 Stunden oder 30 Stunden arbeiten, untertariflich abstaffelt? Und wo bleibt die 2009 eingeführte verlässliche Euro-Gebührenordnung für psychotherapeutische Leistungen?

Es ist bekannt, dass die Krankenkassen bei EBM-Verhandlungen immer wieder degressive Kostensätze bei höherer Praxisauslastung durchzusetzen versuchen. Sie argumentieren dieses mit den fallenden Fixkosten. Umgekehrt trifft daher ebenso zu: Psychotherapeuten mit niedrigerer Auslastung haben aufgrund gleich bleibend hoher Fixkosten prozentual höhere Kostensätze, nachzulesen bei sämtlichen statistischen Erhebungen. Der Beschluss stellt aber diese betriebswirtschaftliche Binsenweisheit auf den Kopf. Ist dem BMG das nicht aufgefallen?

Was sollen die zu Zuschlägen umetikettierten Abschläge auf die Mindestvergütungshöhe bewirken? Dass Psychotherapeuten verführt werden, mehr Patienten anzunehmen als sie verkraften können, um sich wirtschaftlich noch über die Runden retten zu können? Das gefährdet die Qualität der Versorgung und die Gesundheit der betroffenen Psychotherapeuten. Eines bewirken die sog. Zuschläge auf jeden Fall: sie behindern den Aufbau von Praxen: Neuniedergelassene haben neben den Investitionskosten, den Mindereinnahmen durch allmählichen Aufbau des Patientenstammes noch die abgestaffelte Vergütung der Psychotherapieleistungen zu verkraften. Und auch die Auslastungssteigerung bestehender Praxen wird behindert: mit den als Strukturzuschlägen bezeichneten Abschlägen werden aufgrund der ‚Unterbezahlung‘ Strukturverbesserungen de facto erschwert: Z.B. die Einstellung einer Hilfskraft, die dann einen höheren Auslastungsgrad ermöglichen könnte.

Und während sonst überall im Erwerbsleben mit Unterstützung der Politik die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert wird, bewilligt das BMG ein Vergütungsunikat, das genau eine solche Vereinbarkeit unterläuft: mit einer jetzt vorliegenden amtlichen Erlaubnis zum ‚Lohndumping‘ unter die rechtlich und gesetzlich gebotene Mindestvergütungsgrenze.

Durch die Nichtbeanstandung des Beschlusses erlaubt sich das BMG darüber hinaus ein Eigentor besonderer Güte: Gerade hat es die Erweiterung der Psychotherapieleistungen um Sprechstunde, frühe diagnostische Abklärung und Akuttherapie, die zu einer schnelleren Erstversorgung führen sollte, für das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz selbst mit konzipiert. Da bei der Zuschlagsberechnung aber nur die genehmigungspflichtigen Leistungen berücksichtigt werden, würde jeder, der künftig diese neuen Leistungen erbringt, sich bei der Vergütung seiner Psychotherapieleistungen ins eigene Fleisch schneiden. So kann das BMG wirksam seine selbst mitgestalteten Konzepte gegen die Wand fahren lassen. Und man solle ja nicht meinen, dass der Schaden zu beheben sei, indem man die neuen Leistungen bei der Zuschlagsberechnung mit berücksichtigte. Dann bekäme man es mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes (dass gleiches gleich zu behandeln ist) zu tun. Denn es ist völlig abwegig anzunehmen, man könne diese neuen Ziffern bei der Berechnung des Zuschlagsfaktors einbeziehen, während die immer schon von Psychiatern geleistete Akuttherapie für besonders schwer seelisch Erkrankte, die über Gesprächsziffern des Fachkapitels abgerechnet werden, bei der Berechnung des Zuschlagsfaktors unberücksichtigt bleiben könnte.

Apropos Ungleichbehandlung der Psychiater: Vom BMG kam 2004 die Initiative für den Gesetzestext, der den Psychiatern und Nervenärzten bisher die gleich hohe angemessene Vergütung ihrer Psychotherapieleistungen wie für die ausschließlich psychotherapeutisch Tätigen gewährleistete hatte. Mit den Abschlägen auf die nach BSG-Modell zustehende Mindestvergütung wird diese gesetzliche Bestimmung de facto mit dessen Billigung unterlaufen.

Dass die KBV- und Krankenkassenvertreter im Bewertungsausschuss eine unpopuläre Umverteilung bzw. eine Ausgabenerhöhung zugunsten der Psychotherapeuten durch fehlerhafte Beschlüsse zu vermeiden versuchen, daran haben sich die Psychotherapeuten schon gewöhnt. Dass nun aber das BMG, das bisher in der Lage war, die Beschlüsse kritisch zu prüfen, sich dieses Mal eine notwendige Korrektur nicht zutraut, zeigt ein bedauernswertes und folgenschweres Vermeiden seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht.

Das einzige Argument, das einem zur Entlastung der Verantwortlichen im BMG einfallen könnte, wäre, dass diese den Beschluss des Bewertungsausschusses als unkorrigierbar falsch angesehen hätten und dem Bewertungsausschuss nicht zugetraut hätten, einen derart umfassenden Nachbesserungsbedarf zeitnah umzusetzen. Schlussfolgernd könnte man im BMG dann zu dem Ergebnis gekommen sein, es sei für die Psychotherapeuten günstiger, bei Nichtbeanstandung jetzt erst einmal die erste Tranche der Nachzahlungsforderung ausgezahlt zu bekommen, um dann die Restforderungen über das BSG durchsetzen zu können...

Aber dürfte die Exekutive ihre Aufgaben so weitgehend der Jurisdiktion überantworten?

Norbert Bowe, für den bvvp

07.12.2015

Anfragen und Interviewwünsche richten Sie bitte an:

Dr. Frank Roland Deister  
Felix-Dahn-Str. 25, 60431 Frankfurt am Main,  
Mail: [f.r.deister@t-online.de](mailto:f.r.deister@t-online.de)  
Tel.: 069-521617, Mobil: 0171-6519035